



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2022
der
Kostad AG

2483 Ebreichsdorf
Parkallee 20

Wien, 15. Juni 2023

210953
LUP/VIH

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Kostad AG,
Ebreichsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Kostad AG,
Ebreichsdorf,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Oktober 2022 der Kostad AG, Ebreichsdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g), die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von April bis Juni 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Trettnak, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden.

Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Kostad AG, Ebreichsdorf, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

HERVORHEBUNG EINES SACHVERHALTS

Wir verweisen auf den Anhang/Abschnitt Erläuterungen zur Bilanz/Anlagevermögen, wo beschrieben wird, dass der unter den Finanzanlagen für die Anteile an der KOSTAD Steuerungsbaubau GmbH aktivierte Buchwert unter Berücksichtigung der anstehenden erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen einer Schätzunsicherheit in Hinblick auf einen allenfalls erforderlichen Abwertungsbedarf unterliegt. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ▶ 1. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

1. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Die Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen betragen zum 31.12.2022 rd. EUR 17,1 Mio. Bezogen auf die Bilanzsumme der Gesellschaft entspricht das einem Anteil von knapp 99%. Die Werthaltigkeit der genannten Bilanzposten hat somit signifikanten Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Ausleihungen betreffen die Anteile an einer operativen Gesellschaft, der KOSTAD Steuerungsbaubau GmbH, wobei die KOSTAD AG jeweils sämtliche Anteile an der Gesellschaft. Die Werthaltigkeit des Anteils an verbundenen Unternehmen beruht daher im Wesentlichen auf der Vermögens- und Ertragslage der operativen Gesellschaft.

Das Risiko für den Jahresabschluss besteht im Wesentlichen in der Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Bestandes an ausschüttungsfähigen Gewinnen, welche von zukünftigen Markt- und Wirtschaftsentwicklungen beeinflusst werden.

Verweis auf weitergehende Informationen

Angaben zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind im Anhang unter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Punkt Finanzanlagen, sowie unter Erläuterungen zur Bilanz, Punkt Anlagevermögen, Weitere Angaben und Details können unter den Sonstigen Angaben, Punkt Angabe über Beteiligungen, gefunden werden.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt im Geschäftsjahr auf Basis des Jahresabschlusses sowie auf Basis eines Bewertungsgutachten mittels DCF-Verfahren zum 31.12.2022.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir insbesondere den Jahresabschluss des Tochterunternehmens sowie das vorliegende Bewertungsgutachten kritisch gewürdigt sowie weitere Details der Gesellschaften angefordert, hierunter Auszüge der offenen Posten sowie Nachweise über die Liquiditätssituation eingesehen. Die im Bewertungsgutachten getroffenen Annahmen sowie verwendeten Parameter wurde einer Plausibilitätskontrolle unterzogen sowie wurden die Annahmen hinsichtlich Budgetwerten den Istwerten gegenübergestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Wien, am 15. Juni 2023

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungsinstitut- und Steuerberatungsgesellschaft
(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH – Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)




Mag. Markus Trettnak
Wirtschaftsprüfer


Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.100.000,00	17.100.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	158.658,35	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	32.792,22	12.600,82
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr</i>	191.450,57	12.600,82
	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.252,31	48.122,23
	197.702,88	60.723,05
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.955,67	9.166,63
Summe Aktiva	17.308.658,55	17.169.889,68



Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Grundkapital	17.000.000,00	17.000.000,00
<i>übernommenes Grundkapital</i>	<i>17.000.000,00</i>	<i>17.000.000,00</i>
<i>einbezahltes Grundkapital</i>	<i>17.000.000,00</i>	<i>17.000.000,00</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	170.000,00	170.000,00
III. Bilanzverlust	-577.481,34	-459.967,44
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-459.967,44</i>	<i>0,00</i>
	16.592.518,66	16.710.032,56
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	6.125,00	2.625,00
2. sonstige Rückstellungen	39.426,36	195.557,12
	45.551,36	198.182,12
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	234.592,28	47.715,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>234.592,28</i>	<i>47.715,52</i>
2. sonstige Verbindlichkeiten	435.996,25	213.959,48
<i>davon aus Steuern</i>	<i>5.932,16</i>	<i>2.790,97</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>6.243,48</i>	<i>0,00</i>
<i>davon gegenüber Gesellschaftern</i>	<i>85.253,36</i>	<i>50.270,83</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>350.742,89</i>	<i>163.959,48</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>85.253,36</i>	<i>50.000,00</i>
	670.588,53	261.675,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>585.335,17</i>	<i>211.675,00</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>85.253,36</i>	<i>50.000,00</i>
Summe Passiva	17.308.658,55	17.169.889,68

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland	434.058,35	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	11.765,00	0,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	231.592,31	130.410,00
b) soziale Aufwendungen	42.754,96	0,00
	274.347,27	130.410,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	7.034,99	579,00
Reise- und Fahrtaufwand	5.253,42	0,00
Aufwand für Miete	6.000,00	0,00
Aufsichtsratsvergütungen	35.293,15	30.487,68
Aufwand für Werbung	4.958,33	0,00
Rechts- und Beratungsaufwand und Steuerberatung	203.170,91	294.222,66
Gebühren und Beiträge	4.496,65	0,00
Spesen des Geldverkehrs	10.666,08	1.376,23
diverse betriebliche Aufwendungen	3.500,00	0,00
	280.373,53	326.665,57
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-108.897,45	-457.075,57
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,63	3,96
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.116,92	270,83
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-5.116,29	-266,87
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 8)	-114.013,74	-457.342,44
10. Steuern vom Einkommen	3.500,16	2.625,00
11. Ergebnis nach Steuern	-117.513,90	-459.967,44
12. Jahresfehlbetrag	-117.513,90	-459.967,44
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-459.967,44	0,00
14. Bilanzverlust	-577.481,34	-459.967,44

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zum Stichtag 30.06.2021 laut Bewertungsgutachten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Erläuterungen zur Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses

Um im Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, werden folgende zusätzliche Angaben gemacht und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wie folgt dargelegt:

Gliederungsvorschriften des Jahresabschlusses

Es wird das übliche, dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederungsschema verwendet.

Geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung

Es wurde grundsätzlich eine dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederung vorgenommen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	1.1.2022	Zugänge	1.1.2022	Abschreibungen	1.1.2022
	31.12.2022	Abgänge	31.12.2022	Zuschreibungen	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	17 100 000,00	0,00	0,00	0,00	17 100 000,00
	<u>17 100 000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>17 100 000,00</u>

Das Finanzanlagevermögen ist mit den Anschaffungskosten bewertet. Außerordentliche Abwertungen liegen nicht vor (VJ: EUR 0,00).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die KOSTAD Steuerungsbaubau GmbH, welche mit den Anschaffungskosten iHv EUR 17,1 Mio zum Einbringungsstichtag 30.06.2021 als Sacheinlage in die Kostad AG eingebracht wurden.

Eine im Mai 2023 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 von der KOSTAD Steuerungsbaubau GmbH in Auftrag gegebene externe Unternehmensbewertung kommt zum Schluss, dass die Wertbandbreite über den o.g. Anschaffungskosten liegt. In der Unternehmensbewertung wird auf Seite 49 festgehalten, dass sich aus der Planung des Managements ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von zumindestens im Jahr 2023 EUR 4,7 Mio. sowie rd. EUR 1,7 Mio im Jahr 2024 ergibt. Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der KOSTAD Steuerungsbaubau GmbH setzt bei unverändertem Geschäftsmodell insbesondere eine Verlängerung der bestehenden Kontokorrentrahmen in voller Höhe und eine deutliche Verbesserung des Working Capital Managements voraus.

Im oben genannten Gutachten auf Seite 3 bzw Seite 49 wird von einem unterschiedlichen Liquiditätsbedarf ausgegangen. Laut Geschäftsleitung des Unternehmens deswegen, weil auf Seite 3 noch sehr optimistische Ansätze betreffend einiger Investments getroffen wurden, die dann im Endergebnis (Seite 49) keine Berücksichtigung gefunden haben. Dabei handelt es sich um folgendes Investitionen:

- Fotovoltaikanlage - wird derzeit nicht umgesetzt, Planung wurde ausgesetzt
- Eichstraße - wird nicht angeschafft durch Ankauf, sondern in der Finanzierungsform Leasing
- Kunde Siemens - Zahlungsziel bei den Eingangsrechnungen ist von 150 Tagen auf 180 Tagen verlängert worden
- Kreditlinie Fa. Siemens - die Kreditlinie (Lieferantenkredite) ist um 30 % erhöht worden

Alternativ besteht die Möglichkeit, die operative Kostenstruktur deutlich einzuschränken (Personalabbau) und den progressiven Wachstumskurs zu verlassen, um die Liquiditätssituation der KOSTAD Steuerungsbaubau GmbH zu verbessern.

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses der Kostad AG wurde die Verlängerung der bestehenden Kreditlinie bis Mai 2024 sichergestellt. Weitere Finanzierungsmaßnahmen befanden sich noch im Verhandlungsstadium.

Der in der Kostad AG für die Anteile an der KOSTAD Steuerungsbaubau GmbH aktivierte Buchwert unterliegt daher einer Schätzunsicherheit in Hinblick auf einen allenfalls erforderlichen Abwertungsbedarf.

Auf die ergänzenden Ausführungen im Lagebericht (insbesondere Abschnitt Risikobericht) wird verwiesen.

Grundkapital

Das Grundkapital teilt sich wie folgt auf:

Aktiengattung	Betrag des Grundkapitals EUR	Stückzahl der Aktien
Stückaktien	17.000.000,00	17.000.000,00
	<u>17.000.000,00</u>	<u>17.000.000,00</u>

Im Geschäftsjahr wurden keine Aktien aus einer bedingten Kapitalerhöhung/einem genehmigten Kapital gezeichnet.

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 8.500.000.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2022 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Steuerrückstellungen					
Rückstellung für Körperschaftsteuer	2 625,00	0,00	0,00	3 500,00	6 125,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für noch abzurechnende Beratung - Fremdleistung	165 557,12	165 557,12	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	0,00	0,00	0,00	14 526,36	14 526,36
Rückstellungen für Beratungskosten	30 000,00	18 235,00	11 765,00	24 900,00	24 900,00
	<u>195 557,12</u>	<u>183 792,12</u>	<u>11 765,00</u>	<u>39 426,36</u>	<u>39 426,36</u>
Summe Rückstellungen	<u>198 182,12</u>	<u>183 792,12</u>	<u>11 765,00</u>	<u>42 926,36</u>	<u>45 551,36</u>

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt EUR 670.588,53 (Vorjahr: EUR 261.675,00). Eine dingliche Sicherung ist nicht gegeben. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen EUR 585.335,17 (Vorjahr: EUR 211.675,00), die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt EUR 85.253,36 (Vorjahr: EUR 50.000,00). Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sind nicht vorhanden.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	234.592,28	47.715,52
	<u>234.592,28</u>	<u>47.715,52</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in TEUR):

	2022 TEUR	%	2021 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse						
Erlöse Inland						
Erlöse 20 %	418	96,3	0	0,0	418	k. A.
Erlöse 0 %	16	3,7	0	0,0	16	k. A.
	<u>434</u>	100,0	<u>0</u>	0,0	<u>434</u>	k. A.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 10.900,00 (Vorjahr: EUR 15.832,50) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Prüfung des Jahresabschlusses		
Beratung	10.900,00	8.500,00
	0,00	7.332,50
	<u>10.900,00</u>	<u>15.832,50</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von EUR 3.500,00 (Vorjahr: EUR 2.625,00) die Körperschaftsteuervorauszahlung.

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstand tätig:

Köstenberger jun. Günter

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands beliefen sich auf EUR 140.000,00 (Vorjahr: EUR 130.410,00).

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Ing.Dr.techn. Baumgartner Wolfgang	Stellvertreter der Vorsitzenden 6.7.2021-12.03.2022
Köstenberger Günter sen.	Stellvertreter der Vorsitzenden
Rosinger Alexandra	Aufsichtsratsvorsitzende
Schimany Helmut-Klaus, MAS, MSc	Aufsichtsratsmitglied 11.2.2021-29.03.2023

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 35.293,15 (Vorjahr: EUR 30.487,68) als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2022 beträgt 6 (Vorjahr: 0).

Als Full-Time-Equivalent (FTE) ergibt sich für das Geschäftsjahr 2022 in Summe 6 (Vorjahr: 0).

Angaben über Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Anteil in %	Bilanzstichtag
Kostad Steuerungsbau GmbH	Ebreichsdorf	100,0	31.12.2022
<u>Eigenkapital lt. UGB</u>			
Stammkapital		EUR 35.000,00	
- nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		EUR 17.500,00	
einbezahltes Stammkapital		EUR 17.500,00	
Jahresüberschuss 31.12.2022		EUR 799.243,89	
Gewinnvortrag aus Vorjahren		EUR 764.010,53	
Bilanzgewinn		EUR 1.563.254,42	

KOSTADAG
 UNITY TO SUCCESS

Kostad AG, ATU 76549317
 Parkallee 20, 2483 Ebreichsdorf
 Tel.: 02234/72402-0, office@kostad.at

15.06.2023

.....
 Datum, Unterschrift des Vorstands

Kostad AG

ANLAGENSPIEGEL

per 31. Dezember 2022

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	1.1.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2022	Stand	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	1.1.2022	31.12.2022
A. Anlagevermögen												
I. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.100.000,00	0,00	0,00	0,00	17.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.100.000,00	17.100.000,00

SCHNABL Dr. & Partner OG
Steuerberatungsgesellschaft

LAGEBERICHT zum 31.12.2022

Grundlagen und Geschichte des Unternehmens

Die Kostad AG wurde am 25.01.2021 gegründet. Zweck der AG Gründung war der bereits vor über 30 Jahren gegründeten „Kostad Steuerungsbau GmbH“ - der ersten Gesellschaft der heutigen Kostad AG – den Zugang zum Kapitalmarkt zu ermöglichen, um die Wachstumsstrategie der Fahrzeugladeinfrastruktur der kommenden Jahre mit alternativen Finanzierungsweg zu beschreiten.

Die Aktie

Die Gesellschaft hat 17 Millionen Stückaktien (sohin Aktien ohne einen Nennbetrag) begeben. Sämtliche Aktien haben gleiche Rechte. Vorzugsaktien sind nicht begeben.

Hauptaktionäre der Gesellschaft sind Herr Günter Köstenberger Junior mit einem Anteil von etwa 64% und Frau Swetlana Köstenberger mit einem Anteil von 30%. Der übrige Teil der Aktien im Ausmaß von etwa 6% befindet sich im Streubesitz.

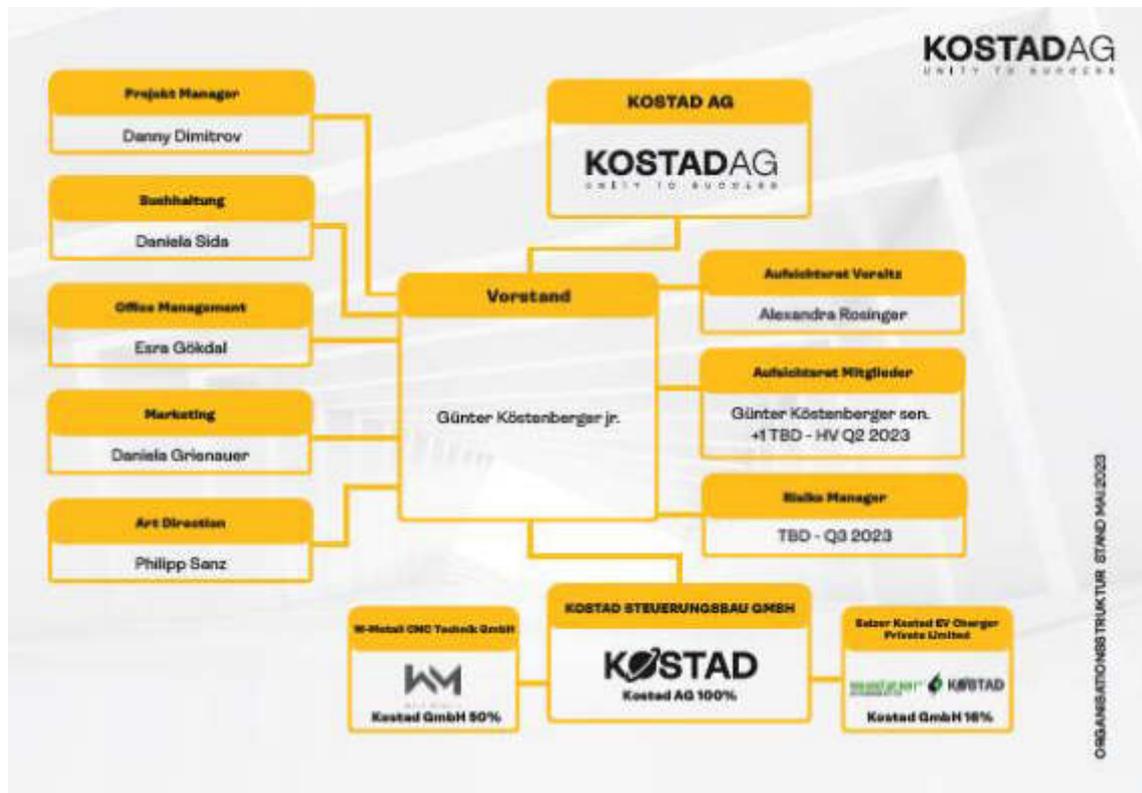
Organisatorische Struktur und Tätigkeitsfelder

Als Vorstand des Unternehmens fungiert seit deren Gründung Herr Günther Köstenberger jun.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich wie folgt zusammen:

Name	seit
Alexandra Rosinger, Vorsitz	11.2.2021
Ing.Dr.techn. Wolfgang Baumgartner	6.7.2021-12.03.2022
Günter Köstenberger sen.	6.7.2021
Helmut-Klaus Schimany, MAS, MSc	11.2.2021-23.03.23

Seit 1.9.2022 stellt sich **die** Organisationsstruktur wie folgt dar.



Derzeit ist die Haupttätigkeit der Kostad AG im Bereich Unternehmensberatung und in der Betreuung der Beteiligungsunternehmen. Ebenso werden von der AG die Agenden Marketing und Controlling wahrgenommen.

Beteiligung an der Kostad Steuerungsbaue GmbH

Die Haupttätigkeit der Kostad Steuerungsbaue GmbH konzentriert sich auf die Serienproduktion im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Dies inkludiert auch Systeme und Sonderlösungen, Software und Serviceleistungen für die Ladeinfrastruktur.

Darüber hinaus bietet Kostad Steuerungsbaue GmbH die zugehörigen Serviceleistungen an, wie z.B. die Montage, Reparatur, Wartung und Upgrade der Ladestationen. Dadurch wird die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge abgedeckt.

Sämtliche Entwicklungs- und auch Fertigungsleistungen werden „in-house“ erbracht. Kostad Steuerungsbaue GmbH ist damit Kompetenzzentrum im Bereich der innovativen Ladeinfrastruktur und bietet ausschließlich Produkte und Systeme „100% developed and Made in Austria“ an.

Darüber hinaus ist Kostad Steuerungsbaue GmbH auch im Bereich der Automatisierungstechnik, Schaltschrankbau und im Bereich der Softwareentwicklung aktiv. Diese Geschäftsbereiche unterstützen den Hauptgeschäftsbereich der Elektromobilität.

Getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Geschäftsergebnis und Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2022 war nicht innerhalb der Planungsprämissen, vorwiegend dem Umstand geschuldet, dass durch die COVID 19 hervorgerufene Kurzarbeit, die bis Juni 2022 vorherrschten, die Umsätze und damit die Management Fees der GmbH an die AG nicht im geplanten Umfang geleistet werden konnten. Die Erträge konnten im Wirtschaftsjahr 2022 nicht erzielt werden, daher liegt das Ergebnis vor Steuern bei -114.013,74, der Jahresfehlbetrag liegt bei EUR -117.513,90.

Finanzlage

Die Kostad AG ist Ihren bisherigen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachgekommen. Die Eigenkapitalbasis der Kostad AG kann per 31.12.2022 als zufriedenstellend bezeichnet werden und betrug EUR 16.592.518,66 bzw. 95,9 % der Bilanzsumme.

Finanz- Vermögens- und Ertragslage

Forschung und Entwicklung

Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind im Berichtsjahr nicht geplant gewesen und auch nicht angefallen.

Mitarbeiter

Im Berichtsjahr waren ab 01.08.2022 Mitarbeiter angestellt.

Aufwendungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurden mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich auf EUR 140.000.-

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Ing.Dr.techn. Baumgartner Wolfgang	Stellvertreter der Vorsitzenden (bis 12.3.2022)
Köstenberger Günter sen.	Aufsichtsratsmitglied
Rosinger Alexandra	Aufsichtsratsvorsitzende
Schimany Helmut-Klaus, MAS, MSc	Aufsichtsratsmitglied

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 35.293,15 als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Zweigniederlassungen

Die Kostad AG unterhält derzeit keine Zweigniederlassungen.

voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Aufgrund dieser Tätigkeiten ergibt sich folgender Geschäftsplan für die Kostad AG:

in EUR	IST 2021	IST 2022	PLAN 2023	PLAN 2024	PLAN 2025	PLAN 2026
1. Umsatzerlöse	0,00	434.058,35	1.007.550,00	1.027.701,00	1.048.255,02	1.069.220,12
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abgerechneten Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	0,00	11.765,00				
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	0,00	91.592,31	399.715,94	419.700,00	440.685,00	462.720,00
b) soziale Aufwendungen	0,00	182.754,96	127.909,10	136.962,00	146.443,00	156.694,00
	130.410,00					
	130.410,00	274.347,27	479.924,96	471.039,00	461.127,02	449.806,12
5. sonstige betriebliche Aufwendungen						
Steuern	579,00	7.034,99	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Reise- und Fahraufwand	0,00	5.253,42	0,00	0,00	0,00	0,00
Miete	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
Aufsichtsrat	30.487,68	35.293,15	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00
Werbung	0,00	4.958,33	0,00	0,00	0,00	0,00
Rechtsberatung	294.222,66	203.170,91	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Gebühren und Beiträge	0,00	4.496,65	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
Spesen des Geldverkehrs	1.376,23	10.666,08	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
diverses	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
	326.665,57	280.373,53	117.000,00	93.000,00	93.000,00	93.000,00
6. Betriebsergebnis	-457.075,57	-108.897,45	410.625,04	463.662,00	494.128,00	526.414,00
7. Zinsen und ähnliche Erträge	3,96	0,63	100,00	100,00	100,00	100,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	270,83	5.116,92	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Finanzergebnis	-266,87	-5.116,29	100,00	100,00	100,00	100,00
10. Ergebnis vor Steuern	-457.342,44	-114.013,74	410.725,04	463.762,00	494.228,00	526.514,00
11. Steuern vom Einkommen	2.625,00	3.500,16	25.670,32	47.347,86	123.557,00	131.628,50
12. Ergebnis nach Steuern	-459.967,44	-117.513,90	385.054,72	416.414,14	370.671,00	394.885,50
13. Jahresergebnis	-459.967,44	-117.513,90	385.054,72	416.414,14	370.671,00	394.885,50
14. Verlustvortrag	0,00	-459.967,44	-577.481,34	-192.426,62	223.987,52	594.658,52
15. Bilanzergebnis	-459.967,44	-577.481,34	-192.426,62	223.987,52	594.658,52	989.544,02

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der im Berichtsjahr 2022 entstandene Verlust von EUR -117.513,90 - im Geschäftsjahr 2024 kompensiert wird.

Kapitalerhöhung

Die für Ende Q2 Anfang Q3 2022 geplante Kapitalerhöhung hat nicht stattgefunden, aber finalisierende Gespräche mit potenziellen Investoren sind im Laufen und sollten mit Ende Q4/2023 abgeschlossen sein.

Die geplante Kapitalerhöhung seitens der Kostad AG wird größtenteils der Kostad Steuerungs- und Service GmbH für sämtliche für den Wachstum notwendigen Investitionen zur Verfügung gestellt.

Beteiligung an der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die Kostad AG ist an der Kostad Steuerungsbau GmbH zu 100 % beteiligt und wird daher als verbundenes Unternehmen geführt.

Der in der Bilanz 2022 ausgewiesene Wert beträgt € 17.100.000,00

Grundkapital

Das Grundkapital teilt sich wie folgt auf:

Aktiengattung	Betrag des Grundkapitals EUR	Stückzahl der Aktien
Stückaktien	17.000.000,00	17.000.000,00
	<u>17.000.000,00</u>	<u>17.000.000,00</u>

Im Geschäftsjahr wurden keine Aktien aus einer bedingten Kapitalerhöhung/einem genehmigten Kapital gezeichnet.

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 8.500.000.

Betriebswirtschaftliche Darstellungen des Jahresabschlusses der Kostad AG per 31.12.2022

Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Kostad AG zum 31.12.2022 werden wie folgt dargestellt

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	16 592 518,66	16 710 032,56
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	17 308 658,55	17 169 889,68
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	<u>17.308.658,55</u>	<u>17 169 889,68</u>

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	95,9 %	97,3 %
---	---	---------------	---------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Rückstellungen	45 551,36	198 182,12
+ Verbindlichkeiten	670 588,53	261 675,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-6.252,31	-48 122,23
= effektives Fremdkapital	<u>709.887,58</u>	<u>411 734,89</u>
Jahresfehlbetrag	-117 513,90	-459 967,44
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss	<u>-117 513,90</u>	<u>-459 967,44</u>

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}}$	=	k. A. (negativer Mittelüberschuss)	k. A. (negativer Mittelüberschuss)
--	---	---	---

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Geldflussrechnung

Kostad AG
Unternehmensberatung

GELDFLUSSRECHNUNG zum 31.12.2022

	2022 €	2021 €
1. Ergebnis vor Steuern	-114.013,74	-457.342,44
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
Geldfluss aus dem Ergebnis	-114.013,74	-457.342,44
a. Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva		
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-156.658,35	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-20.191,40	-12.600,82
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-1.789,04	-9.166,63
	-180.638,79	-21.767,45
b. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen		
sonstige Rückstellungen	-156.130,76	195.557,12
c. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	186.876,76	47.715,52
sonstige Verbindlichkeiten	187.054,24	163.688,65
	373.931,00	211.404,17
	37.161,45	385.193,84
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-76.852,29	-72.148,60
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-3.500,16	-2.625,00
b. Veränderungen Steuerrückstellungen	3.500,00	2.625,00
	-0,16	0,00
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-76.852,45	-72.148,60
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	0,00	-17.100.000,00
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlung von Nennkapital	0,00	17.000.000,00
b. Einzahlung von Kapitalrücklagen	0,00	170.000,00
c. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	34.982,53	50.270,83
	34.982,53	17.220.270,83
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-41.869,92	48.122,23
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	48.122,23	0,00
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6.252,31	48.122,23

Risikobericht

Der Risikobericht der Kostad AG bezieht sich im Wesentlichen auf die derzeit einzige Beteiligung des

Unternehmens – der Firma Kostad Steuerungsbau GmbH, und wird wie folgt dargestellt:

Covid 19/Ukraine Krieg/Inflation

Der im letzten Jahr prognostizierte gute Geschäftsverlauf für das Jahr 2023 hat stattgefunden und bei Abschlussarbeiten im April 2023 der Bilanz 2022 konnte bereits nahezu der Umsatz des Jahres 2022 erreicht werden. Es ist für das Jahr 2023 mit einer Verdoppelung der Umsätze zu rechnen. Die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Preissteigerungen (Rohstoffe, Energie, Transport) und Ausfälle von Lieferanten sind in den letzten Monaten wieder gewichen.

Obwohl Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Politik für das Jahr 2023 keine rasche Erholung vorausgesagt haben, hat sich die Normalität der Märkte nahezu wieder eingestellt. Zusätzlich ist es KOSTAD aufgrund der internationalen, aber auch nationalen Umsätze gelungen, seinen Bekanntheitsgrad zu erhöhen, wodurch Second Source Anbieter vermehrt auf KOSTAD zukommen. Dies hat die positive Auswirkung, dass neben eines vermehrten Anbieter Marktes bei gleicher Qualität, die Margenlandschaft für KOSTAD eine erfreuliche Entwicklung für die Jahre 2023 und Folgejahre erwarten lässt. Die negative Auswirkung der anhaltend hohen Inflation konnte KOSTAD größtenteils durch Weitergabe der Preissteigerungen an die Kunden, abfedern. Auch die zunehmende Automatisierung am neuen Standort in Ternitz hat das ihre beigetragen.

Risikomanagement

Kostad verzeichnet derzeit im Jahr 2022 ein deutliches Wachstum gegenüber 2021. Trotz vorherrschender weltweiter Krisen gewinnen die Themen Umwelt, Nachhaltigkeit, globale Erwärmung und CO2 Ausstoß immer mehr an Bedeutung. Die E-Mobilität, und somit Kostad als Markenhersteller von Ladestationen, werden zu diesen Themen und zur Wende einen bedeutsamen Beitrag leisten. Dafür sprechen auch die Rahmen vieler namhafter Energieversorger wie zB. EVN, Wien Energie, Salzburg AG, Energie Steiermark, Energie Burgenland und weitere ausgearbeitete Projekte in der Zukunft. Die Platzierung des Unternehmens sowohl im DC- als auch im AC-Ladebereich stärkt uns als Produzenten am Markt. Des Weiteren werden wir den Elektroanlagenbau noch mit neuen Produkten, wie zB. schweren Schaltanlagen (TT) erweitern. Die Zertifizierungen unseres Unternehmens sind bereits im Laufen.

Dies wird uns zusätzliche Chancen als Vollanbieter inkl. schwerer Verteileranlagen bieten. In Österreich gibt es nur eine Handvoll Firmen, welche in dieser Kompetenz auftreten können.

Somit haben wir als Firma proaktiv ein neues sehr interessantes Standbein etabliert, natürlich hängen wir von den Lieferketten und Verfügbarkeiten unserer Lieferanten stark ab.

Fremdwährungsrisiken

Sowohl die Kostad AG als auch ihre Sparte die Kostad Steuerungsbau GmbH stellen Rechnungen an sämtliche Kunden ausschließlich in EURO. Vereinbarungen und Verträge mit Zulieferern aus Drittstaaten sind ebenfalls in EURO ausverhandelt. Somit besteht kein Risiko bei Währungsschwankungen.

Zinsrisiken

Die Zinsveränderung in Europa sowie Österreich beobachtet die Kostad AG akribisch. Die Synergien zwischen Einkauf und Verkauf wirken sich auf den Deckungsbeitrag aus. Alle Maßnahmen werden kontinuierlich mit unseren Lieferanten die Rahmenbedingungen neu verhandelt. (Zahlungsziele, Skonti, Boni und Preisverhandlungen) Ziel ist es unseren Deckungsbeitrag durch diese Maßnahmen gleich zu halten bzw. im Idealfall beim Endkunden zu erhöhen.

Liquiditätsrisiko

Durch den anhaltenden Erfolg von KOSTAD Steuerungsbau GmbH. maßgebliche Ausschreibungen in Österreich zu gewinnen und der größeren Nachfrage aus dem Ausland geschuldet, wird KOSTAD in den nächsten 2 Jahren einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf haben. Für die Aufrechterhaltung des bisherigen sehr wachstumsorientierten Geschäftsmodells der Kostad Steuerungsbau GmbH besteht ein Finanzierungsbedarf (im Jahr 2023 rd. EUR 4,7 Mio. bzw. rd. EUR 1,7 Mio. im Jahr 2024, in Summe somit EUR 6,4 Mio.).

Es wurde mit der Hausbank eine Prolongation der bestehenden Linien bis Mai 2024 abgeschlossen.

Mit diesen zusätzlichen Finanzierungslinien (Factoring auf non recourse Basis, Prolongation der Linien bei der Hausbank) ist das wachstumsorientierte Geschäftsmodell auch über das Jahr 2024 gesichert. Ab dem Jahr 2025 wird aber geplanter Weise erstmals ein positiver Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet werden, wodurch die Finanzierungslastigkeit sich wieder reduzieren wird.

Es ist erwähnenswert, dass die Factoring-Linie nicht bilanzverlängernd ist und dass durch den Abschluss einer Warenkreditversicherung die Forderungen frühzeitiger als gegenwärtig lukriert, werden können. Dies führt zu einer weiteren Verbesserung der Liquiditätssituation der KOSTAD Steuerungsbau GmbH. und in weiterer Folge zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis bei der KOSTAD Steuerungsbau GmbH.

Bewertungsrisiko

Sollten die geplanten Finanzierungsmaßnahmen nicht nachhaltig wirken, kann dies negative Auswirkungen auf geplante Unternehmensentwicklung haben. Damit besteht das Risiko, dass der in der KOSTAD AG aktivierte Beteiligungsbuchwert abgewertet werden muss.

Wirtschaftliche Risiken

Die Ausführungen der wirtschaftlichen Risiken beziehen sich im Wesentlichen auf die derzeit einzige Beteiligung des Unternehmens – der Firma Kostad Steuerungsbau GmbH, und werden wie folgt dargestellt:

Allgemeine Geschäftsrisiken; Besondere Geschäftsrisiken und Absatzrisiken; Wettbewerbsrisiken; Beschaffungsrisiken; Umweltrisiken

Trotz der vorherrschenden weltweiten politischen Situation und der abklingenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, kann die Kostad AG trotzdem einen deutlichen positiven Trend im Geschäftsfeld der Kostad Steuerungsbau GmbH verzeichnen. Durch stetiges Neubewerten der Risiken in allen Bereichen setzt das Management frühzeitig Maßnahmen. Kostad hat durchgezieltes Marketing und mit ihren Vertriebsaktivitäten namhafte Neukunden akquiriert, Beziehungen zu bestehenden Kunden ausgebaut und dadurch einen erheblichen Marktanteil des stetig wachsenden Bedarfs an Ladeinfrastruktur in Europa für sich gewonnen. Auf Grund von höchsten Qualitätsansprüchen und Standards an unsere Produkte sowie stetige Pflege der Kundenbeziehungen, konnten die wichtigsten Ausschreibungen des Jahres 2022 in Österreich gegenüber unseren Mitbewerbern gewonnen werden. Dies wird auch für 2023 erwartet. Steigende Rohstoffkosten, Transportkosten und Lohnkosten führen zu Preissteigerungen in der Beschaffung von Produktionsmaterial. Um diesen Kosten entgegenzuwirken wurden Vereinbarungen mit zusätzlichen Lieferanten geschlossen und zu Großteil an die Kunden übertragen.

Ereignisse bzw. Entwicklung nach dem Bilanzstichtag

Beschleunigter Ausbau von E-Ladestationen in Österreich bis 2030

Auf Basis des Mobilitätsmasterplans 2030 und des „Sofortprogramms Erneuerbare Energie in der Mobilität“ soll der Hochlauf der batterieelektrischen Fahrzeuge weiter beschleunigt und unterstützt werden. Die Maßnahmen umfassen sowohl die PKW- als auch die LKW-Ladeinfrastruktur. Als zentrale Koordinationsstelle wird OLÉ – Österreichs Leistelle Elektromobilität bei AustriaTech eingerichtet.

1,6 Mio. E-PKWs bis 2030

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen erwartet sich ASFINAG Vorstand Hufnagl mehr als eine Verzehnfachung des PKW-Bestands bis 2030. Voraussichtlich 1,6 Millionen E-PKWs werden dann in Österreich zugelassen sein. Bis 2040 sollen bereits 60% des PKW-Bestands einen batterieelektrischen Antrieb haben, das sind ca. 3 Mio. Fahrzeuge.

Ladepunkte alle 25 km, Bezahlmöglichkeit mit Bankomat- und Kreditkarten

Aktuell sind auf den hochrangigen Strecken in Österreich (Autobahnen und Schnellstraßen) 31 Ladestandorte mit insgesamt 191 Ladepunkten zu finden. Bereits Anfang 2023 sollen weitere 6 Standorte dazukommen und damit die Anzahl der Ladepunkte auf 220 steigen. Damit kann man nächstes Jahr im ASFINAG Straßennetz ein E-Fahrzeug alle 60 km aufladen. Die Analyse der Ladesessions zeigt den stark steigenden Bedarf. Im Jahr 2020 haben E-Autofahrer im ASFINAG Straßennetz 36.000-mal aufgeladen, im Jahr 2021 waren es schon über 100.000 Ladesessions und für heuer wird eine weitere Verdoppelung auf ca. 200.000 Aufladungen pro Jahr erwartet. Um diesen Trend zu unterstützen, plant ASFINAG im Schulterchluss mit Ladestellenanbietern und Betreibern das PKW-Lade Netz bis 2030 auf 1.500 Ladepunkte zu erweitern, wobei jeder Ladepunkt eine Ladeleistung von zumindest 150 kW bieten soll. Damit soll die Distanz zwischen den Ladestandorten von 60 km auf 25 km verkürzt werden. Das entspricht der heutigen Dichte von Tankstellen auf Autobahnen und Schnellstraßen. Das Laden und Bezahlen soll an diesen Ladepunkten sehr einfach sein. Unter anderem wird man direkt mit Bankomat- und Kreditkarten bezahlen können.

PKW- und LKW-Ladeinfrastruktur

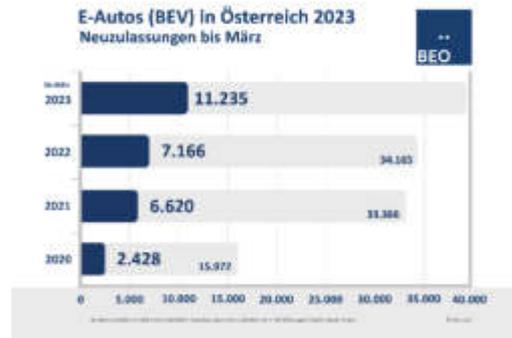
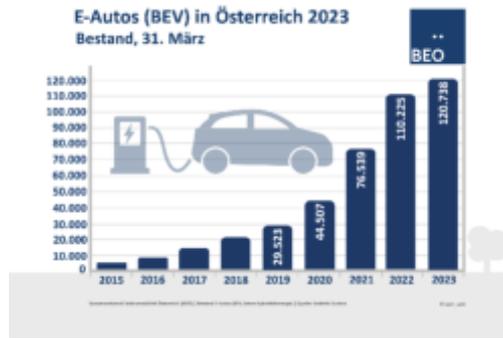
Neben dem Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-PKWs wird auch dafür Sorge getragen, dass der erwartete Hochlauf des batterieelektrischen Schwerverkehrs unterstützt wird. Ab 2023 bis 2025 wird erwartet, dass alle namhaften Hersteller E-LKWs mit Reichweiten von 500 km und mehr anbieten werden. Daher wird auch eine entsprechende E-LKW Ladeinfrastruktur nötig werden. Bis spätestens 2035 sollen insgesamt 1.300 E-LKW Ladepunkte errichtet werden. Es werden Hochleistungslader mit Ladeleistungen von bis zu 1 Megawatt aufgebaut. LKW-Rastplätze werden mit Overnight Chargern ausgestattet. Insgesamt werden so bis 2035 in Summe 3.000 Ladepunkte (für PKW und LKW) im Autobahn- und Schnellstraßennetz verfügbar sein.

Ausbau auch im niederrangigen Straßennetz

Mit dem erwarteten Hochlauf der E-Mobilität wird es natürlich notwendig sein, die Anzahl der Ladepunkte auch im niederrangigen Straßennetz auszubauen. Unter Berücksichtigung sowohl der öffentlichen als auch der privaten und betrieblichen Ladepunkte soll es ab 2030 für den Großteil der Bevölkerung möglich sein, innerhalb von 3 km ein E-Auto aufzuladen (entlegene Almhütten sind davon allerdings ausgenommen).

Entwicklung öffentliche E-Ladepunkte in Österreich

Der Bestand an E-Autos in Österreich hat sich seit 2019 bis dato mehr als vervierfacht. Die Neuzulassungen von E-Autos (Stand März 2023, ca. + 63% im Vergleich zum Vorjahr) lassen erkennen, dass dieser Trend ungebrochen weiter gehen wird. Es ist erwähnenswert, dass über 40% der PKW-Neuzulassungen bereits im Jahr 2022 auf E-PKW zurückzuführen ist.

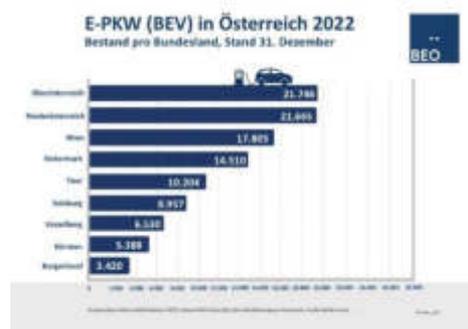


PKW-Neuzulassungen 2022 nach Kraftstoff bzw. Energiequelle und Bundesland (Tabelle)

Bundesland	Benzin	Diesel	Elektro und Wasserstoff (Brennstoffzelle)	Hybrid (Benzin und Diesel)	Erd- und Flüssiggas (mono und bivalent)
Burgenland	2 760	1 083	1 097	1 556	0
Kärnten	4 838	2 489	1 618	2 678	1
Niederösterreich	17 342	8 215	6 057	9 662	2
Oberösterreich	12 589	8 837	6 279	9 084	4
Salzburg	5 462	4 452	3 238	4 727	2
Steiermark	12 066	6 712	4 161	7 833	3
Tirol	6 779	4 836	3 217	4 964	21
Vorarlberg	3 258	1 937	1 885	2 184	3
Wien	13 473	9 554	6 627	11 438	27
Österreich	78 567	48 115	34 179	54 126	63

Q: STATISTIK AUSTRIA, Kfz-Statistik. Erstellt am 12.01.2023.

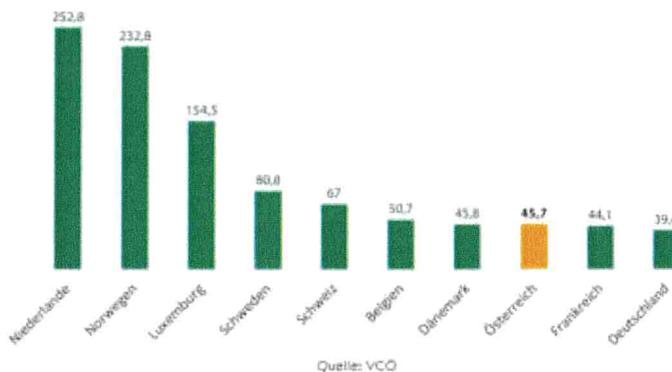
Vergleicht man den Bestand an der E-PKW in Österreich, ist zu erkennen, dass es ein Ost – West Gefälle gibt, wobei sich dieses mit dem Ausbau des öffentlichen E-Ladestationen-Netzes ausgleichen wird. Waren im März 2021 nur 8.000 öffentliche E-Ladestationen vorhanden, waren es Mitte 2022 bereits ca. 13.000 öffentliche E-Ladestationen, und steigerte sich bis in 3. Quartal 2022 auf nahezu 15.000 Stationen. Eine nahezu Verdoppelung ist 2 Jahren.





Vergleicht man die E-Ladestationen der Top 10 in Europa, befindet sich Österreich zwar darunter, lässt aber erahnen, welches Potential bzw. Bedarf an öffentlichen ER-Ladestationen nur in Österreich existiert. Das arithmetische Mittel der Top 10 ist bei ca. 100, wodurch eine Verdoppelung der Ladestationen in Österreich in naher Zukunft mehr als notwendig sein wird.

E-Ladestationen in Europa – die Top 10
(angegeben in Ladestationen pro 100.000 Einwohner)



15.06.2023

Datum, Unterschrift des Vorstands

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.